



# Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎03616/213 Fax: 03616/213-7  
E-Mail: [gde@selzthal.at](mailto:gde@selzthal.at) Internet: [www.selzthal.at](http://www.selzthal.at)  
UID Nr. ATU28590003

## WASSERGEBÜHRENORDNUNG

### der Gemeinde Selzthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Selzthal hat in seiner Sitzung vom 12.12.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

#### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Selzthal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

#### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 3.034.890,24**.

#### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 1.338.689,15**.

#### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **€ 1.696.201,09**.

#### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **7.311 Laufmeter**.

#### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 232,01**.

#### § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5 %** (maximal 7,5%), somit **€ 11,60**.

## **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## **§ 9**

### **Wasserzähler-Ablesezeitpunkt**

Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Oktober festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3/5 m<sup>3</sup> Zähler: € 7,00

bei einem 7/10 m<sup>3</sup> Zähler: € 14,00

über 10 m<sup>3</sup> Zähler: € 28,00

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Wasserzählergebühr**

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## **§ 12**

### **Bereitstellungsgebühr je Anschluss**

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche der an das Wassernetz angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt **€ 0,25 pro Quadratmeter**.

### **§ 13** **Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr**

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### **§ 14** **Ermittlung des Wasserverbrauches**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

### **§ 15** **Höhe der Wasserverbrauchsgebühr**

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 1,58**.
- (3) Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist und bei sonstigen Wasserentnahmestellen (Heim- und Schrebergärten), wird ein Pauschalbetrag in folgender Höhe verrechnet:

(a) Pro gemeldete Person:	60m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
(b) Pro Gartenanschluss:	45m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### **§ 16** **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels **Jahresabrechnung am 15. November** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai und 15. August** fällig

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## § 17

### Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

## § 18

### Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 19

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Selzthal vom 06.07.2017 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:



  
Andrea Freisinger

Selzthal, am 12.12.2025